AZ: 0.870/0.871

Informationsblatt zur Verwendung der Pensions- und Beihilferückstellungen

Im Nachfolgenden geben wir Ihnen einige Hinweise für die Verwendung der Pensions- und Beihilferückstellungen.

1. Welcher Wert ist in der Eröffnungsbilanz auszuweisen?

Nach § 43 Abs. 3 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) ist der im Teilwertverfahren ermittelte **Barwert** in der Bilanz auszuweisen. Diesen teilen wir Ihnen einmal jährlich aktualisiert zu Beginn des neuen Jahres mit.

2. Berechnung der Zuführung bzw. Auflösung

Die Pensions- und Beihilferückstellungen bauen sich jährlich auf, d.h. es sind jährliche Zuführungen notwendig. Dabei handelt es sich um Kosten, die erwirtschaftet werden müssen und für die Kostenrechnung relevant sind. Bei den Leistungsempfängern reduziert sich die Rückstellung durch die bezahlten Versorgungsbezüge. Da es sich bei den Rückstellungswerten jedoch um abgezinste Werte handelt und damit unterstellt wird, dass diese Mittel am Kapitalmarkt investiert sind und Zinserträge erwirtschaften, ist die Auflösung nicht mit der Versorgungszahlung identisch.

Die Zuführungen bzw. Auflösungen der Pensions- und Beihilferückstellungen zur Buchung auf Ihren Aufwands- und Ertragskonten ermitteln Sie, indem Sie die Werte des Vorjahres von denen des aktuellen Jahres abziehen.

<u>Beispiel:</u>
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2009 für Aktive = 1.000.000 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2010 für Aktive = 1.050.000 €
➔ Damit sind im Jahr 2010 den Pensionsrückstellungen 50.000 € zuzuführen.

Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2009 für Leistungsempfänger = 2.000.000 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2010 für Leistungsempfänger = 1.970.000 €
➔ Damit beträgt im Jahr 2010 die Auflösung aus den Pensionsrückstellungen 30.000 €.

Die entsprechenden Werte für die Beihilferückstellungen erhalten Sie, indem Sie die Rückstellungswerte mit den entsprechenden Hebesätzen multiplizieren und dann wie im Beispiel genannt verfahren.

Bitte beachten Sie, dass die Zuführungen und Auflösungen getrennt zu buchen sind.

3. Künftige Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge

Im Unterschied zu den handelsrechtlichen Rückstellungen, bei denen durch das Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) seit 2010 ein Gehalts- und Rententrend einzurechnen ist, ist dies bei den Rückstellungsberechnungen in der kommunalen Doppik nicht zulässig.

Das führt dazu, dass die Zuführungsbeträge in dem Jahr, in dem die Erhöhung beschlossen wird, sowohl für die Aktiven als auch die Leistungsempfänger sprunghaft gegenüber den Planzahlen des Vorjahres ansteigen. Dadurch werden Ihre haushaltsrechtlichen Planungen erschwert. Um Ihnen dabei bessere Unterstützung zu bieten, erarbeiten wir derzeit Lösungsmöglichkeiten für diese Problematik. Voraussichtlich im Jahr 2011 werden wir Ihnen erstmalig Ende Juli/Anfang August mit der Versendung der Umlagenachweise eine Zwischenberechnung zukommen lassen, in der die bis dahin bekannt gewordenen Veränderungen auf den 31.12. des Jahres hochgerechnet werden. So können Sie die voraussichtlichen Zuführungen und Auflösungen für das laufende Jahr früher neu berechnen.

Dies alles ersetzt jedoch auch nicht Ihre eigene Einschätzung von künftigen Erhöhungen, so wie bereits heute bei Ihrer Planung der Haushaltsansätze für die Besoldungsausgaben Ihrer Beamtinnen und Beamten. Da sich die Erhöhung auf die Zuführungs- und Auflösungsbeträge der Pensionsrückstellungen jedoch deutlich stärker auswirken, nennen wir Ihnen nachfolgend eine Faustformel, mit der Sie Ihrer eigenen Planungen und Prognosen erstellen können:

- die Erhöhung der Dienstbezüge um 1% führt zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages gegenüber der Planzahl des Vorjahres um 20 bis 25% und
- die Erhöhung der Versorgungsbezüge um 1% führt zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages bzw. Verringerung des Auflösungsbetrages um rund 10% **oder**
- Sie erhöhen die Barwerte des Jahres, indem Sie mit der Erhöhung rechnen, um den Prozentsatz der Erhöhung (z.B. in 2011 rechnen Sie mit einer Erhöhung von 2%, dann rechnen Sie 2% des Barwertes per 31.12.2011, den Sie der übersandten Hochrechnung entnehmen können).

Da es sich um pauschale Werte handelt, ist hierbei zu beachten, dass sich die Erhöhungen auch noch abhängig vom Geburtsjahrgang unterschiedlich auswirken. So fallen die Erhöhungen bei älteren Beamtinnen und Beamten geringer als bei jüngeren aus.

<u>Beispiel Aktive:</u>
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2009 Herr Meyer = 285.000 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2010 Herr Meyer = 300.000 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2010 Herr Meyer mit 1% Erhöhung = 303.000 €
➔Damit sind im Jahr 2010 den Pensionsrückstellungen ohne Erhöhung 15.000 € und mit 1%iger Erhöhung 18.000 € zuzuführen. Die Abweichung von der bisherigen Planung beträgt somit 20%

<u>Beispiel Versorgungsempfänger inkl. Witwen und Invaliden:</u>
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2009 Herr Müller = 400.000 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2010 Herr Müller = 389.000 €
Wert Pensionsrückstellung per 31.12.2010 Herr Müller mit 1% Erhöhung = 390.000 €
➔ Damit beträgt im Jahr 2010 die Auflösung aus den Pensionsrückstellungen 11.000 € ohne Erhöhung und mit 1%iger Erhöhung 10.000 €, was einer Verringerung des Auflösungsbetrages von 10% entspricht.

4. Weitergehende Informationen

a) Informationen dazu, mit welchen Vorgaben die Rückstellungen berechnet werden, entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Informationsblatt zur Berechnung der Pensionsrückstellungen“, das Sie auf unserer Homepage finden.
b) Fragen zur Buchung und zu Entscheidungen des Nieders. Ministerium für Inneres und Sport (MI) in Zusammenarbeit mit der AG „Umsetzung Doppik“ finden Sie auf der Internetseite des MI Themen/Kommunen/Kommunales Haushaltsrecht unter der Überschrift „Die Fortentwicklung des niedersächsischen Haushaltsrechts“.

Für Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Finanzen gern zur Verfügung. Auf unserer Homepage **www.nvk.de** unter Finanzen finden Sie Ihren Ansprechpartner.